

**VEREINIGUNG BÄUERLICHER ORGANISATIONEN
im Fürstentum Liechtenstein (VBO)**

Postfach 351, 9493 Mauren
Tel. 00423/375 90 50, Fax. 00423/375 90 51

REGISTRATUREXEMPLAR

Institut für Geistiges Eigentum			
E 21. JULI 2008			
Reg. Nr. 501			
z. Erl.	Vis	z. K.	Bein.
		Add	
		Ha	
		Szo	

pie
lad

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Herr Vizedirektor Dr. Felix Addor
Abteilung Recht und Internationales
Stauffacherstrasse 65/69g
3003 Bern

18.07.2008

Swissness Gesetzgebungsprojekt - Einberufung LIE - Stellungnahme VBO_180708.doc

Gesetzgebungsprojekt „Swissness“ – Einbezug des Fürstentums Liechtenstein

Sehr geehrter Herr Dr. Addor

Durch die seit 84 Jahren bestehende Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein sind für die schweizerischen und liechtensteinischen Produzenten und Verarbeiter von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowohl die Beschaffungsmärkte als auch die Absatzmärkte zusammengewachsen. Die Schweiz wurde somit ein Heimmarkt und umgekehrt und die liechtensteinischen Urproduzenten und Verarbeiter sind den Schweizer Branchenkollegen gleichgestellt.

Die Liechtensteinische Landwirtschaft umfasst rund 130 direktzahlungsberechtigte Betriebe (Stand 2007). Mit rund 60 % des landwirtschaftlichen Gesamtertrages ist die Milchwirtschaft der wichtigste Betriebszweig. Daneben produzieren die Landwirtschaftsbetriebe aber auch Fleisch, Industrie- und Frischgemüse, Kartoffeln, Zuckerrüben, Getreide, Ölsaaten, Obst und Wein.

Die Milchwirtschaftsbetriebe produzieren jährlich rund 14 Mio. Kilogramm Milch. Diese Milch geht grösstenteils in den Milchhof Liechtenstein, welcher die Rohmilch zu Milchprodukten verarbeitet und auf dem gemeinsamen Binnenmarkt absetzt. Ein geringerer Teil der Milch geht in die Direktvermarktung oder wird direkt an Milchhändler und –verarbeiter in die Schweiz geliefert. Das produzierte Fleisch wird hauptsächlich an regionale und überregionale Händler in der Schweiz verkauft. Nur ein kleiner Teil wird in Liechtenstein direkt vermarktet oder an das Gastgewerbe geliefert.

Der Gemüseanbau nimmt seit jeher einen besonderen Stellenwert ein. Dies ist auf einen namhaften, schon Jahrzehnte bestehenden liechtensteinischen Lebensmittelverarbeitungsbetrieb sowie weitere Gemüsehandels- und Verarbeitungsbetriebe zurück zu führen. Somit wird ein bedeutender Anteil der

angebauten Gemüse- und Kartoffelkulturen an liechtensteinische Verarbeiter geliefert. Der Rest geht an regionale und überregionale Abnehmer in der Schweiz.

Die Früchte der Ackerkulturen (Getreide, Ölsaaten, Zuckerrüben usw.) werden praktisch zu hundert Prozent zur Weiterverarbeitung in die Schweiz geliefert. Obst und Wein werden hauptsächlich selbst vermarktet oder in liechtensteinische Gastronomien geliefert.

Diese Ausführungen verdeutlichen den zusammen gewachsenen Wirtschaftsraum für Agrarprodukte und die Bedeutung des schweizerischen Absatzmarktes für die Liechtensteinische Landwirtschaft. Auch die Liechtensteinische Lebensmittelversorgung ist voll in diejenige der Schweiz integriert, z.B. sind Coop, Migros- und Denner-Satelliten in Liechtenstein stark positioniert. Das Schweizerische Lebensmittelrecht (SR 817) ist über die Anlage I des Zollvertrages aufgenommen und somit in Liechtenstein unmittelbar anwendbar.

Des weiteren wurde zur Sicherung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein auch eine Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik, SR 0.916.051.41 abgeschlossen. Diese finanzielle Beteiligung Liechtensteins betrifft Massnahmen in den Bereichen Produktion und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Tierzucht, sowie Ausgaben im Bereich Grundlagenverbesserung. Im Gegenzug wird Liechtenstein an den mit der Marktregulierung zusammenhängenden Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft beteiligt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher siebenstelliger Franken-Nettozuschuss Liechtensteins an die Schweiz.

Am vor kurzem durchgeführten Delegationstreffen zwischen den Vertretern des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) und Liechtensteins, welches im Rahmen dieser Vereinbarung abgehalten wurde, wurde auch die Einführung des "Corporate Designs" für Landwirtschaftsprodukte diskutiert. Die liechtensteinische Delegation äusserte Bedenken, dass durch die geplanten Massnahmen Landwirtschaftsprodukte aus Liechtenstein diskriminiert werden. Das BLW sicherte Liechtenstein in diesem Zusammenhang seine volle Unterstützung bei der Sicherstellung des uneingeschränkten Marktzutritts ohne Diskriminierung zu.

In der von den liechtensteinischen Landwirten produzierten Produktgruppe sind die regionalen Qualitäts- und Herkunftsangaben (wie Suisse Garantie) bei der Vermarktung von eminenter Bedeutung. Schon bei der Schaffung der Qualitäts- und Herkunftsangaben Suisse Garantie hat sich die VBO erfolgreich für den Einbezug Liechtensteins eingesetzt. Ebenso können heute Bio-Produkte, die nach den Richtlinien der Bio-Suisse hergestellt wurden, unter dem Knospen-Label mit dem Zusatz Bio-Suisse vermarktet werden.

Durch das im letzten Jahr eingeleitete Gesetzgebungsprojekt "Swissness" würde die Liechtensteinische Lebensmittelverarbeitungsindustrie der Möglichkeit beraubt, sich mit "Swissness" im Ausland und im Heimmarkt Schweiz zu positionieren. Dies träfe dann sowohl für die Eigenmarke als auch für

Handelsmarkenprodukte mit "hergestellt in Liechtenstein" zu. Die Schweizer Landwirtschaft als auch der Schweizer Handel versucht sich heute schon, über Regionalisierung (z.B. über Swissness-ähnliche Lösungen), gegenüber den Importprodukten zu differenzieren. Diesem Trend müssen wir auch aus dem Produktionsstandort Liechtenstein uneingeschränkt weiter folgen können. Die neu vorgeschlagenen Vorschriften des Markenschutz- wie auch des Wappenschutzgesetzes können durch liechtensteinische Erzeugnisse nicht erfüllt werden, wenn die Besonderheit der Zollunion nicht berücksichtigt wird.

Derzeit gibt es auf dem Schweizer Markt zahlreiche Produkte, die mit Rohstoffen von liechtensteinischen Landwirtschaftsbetrieben hergestellt wurden und die von der Lebensmittelkontrolle akzeptiert, mit der Schweizer Fahne des Labels "SUISSE GARANTIE oder BIO SUISSE" ausgezeichnet sind. Wenn nun die Abnehmer unserer landwirtschaftlichen Rohstoffe gezwungen würden, die Produkte mit Rohstoffen Liechtensteiner Ursprungs anders auszuzeichnen wie solche mit Rohstoffen Schweizer Ursprungs, dann wäre wohl der Absatz gefährdet. Wie uns immer wieder mitgeteilt wird, fordern gerade diese Abnehmer (Coop, Migros, Volg, SPAR) solche speziell ausgezeichnete Produkte, um sich gegenüber der Importkonkurrenz differenzieren zu können. Durch die zusätzlich klare Angabe, dass die Ware im Fürstentum Liechtenstein hergestellt worden ist, besteht auch keine Täuschung des Kunden im Sinne von Art. 18 des Lebensmittelgesetzes.

Für die liechtensteinischen Milchverarbeiter ist es eminent wichtig, dass in allen Ländern die Produkte, die hauptsächlich aus Rohwaren aus der Zollunion Schweiz/Liechtenstein hergestellt sind, entsprechend mit Abbildungen verkauft und mit der Fahne beworben werden können (zum Beispiel ist das Logo von SUISSE GARANTIE mit einer Schweizer Fahne kombiniert).

Unser Ziel ist somit die Gleichbehandlung zur Verwendung der Swissness Auszeichnung mit gleichen Rechten und Pflichten zu erreichen und zwar für in Liechtenstein produzierte Lebensmittel bzw. für in der Schweiz produzierte Lebensmittel mit Rohstoffen Liechtensteiner Ursprungs. Eine Lösung für dieses Problem besteht unseres Erachtens darin, dass Spezialnormen im Lebensmittelrecht vor den allgemeinen Normen im Markenschutzgesetz der Vorrang eingeräumt wird, wie dies sowohl Kantonschemiker als auch die „fiat“ im Rahmen der Vernehmlassung beantragt hatten. Dies würde das Beibehalten des Status quo im Lebensmittelsektor bedeuten. Ob allenfalls dann das Wappenschutzgesetz noch angepasst werden müsste, wäre zu klären.

Wenn der Vorrang des Lebensmittelrechtes nicht umsetzbar wäre, sähen wir die folgende weitere Möglichkeit:

Mit der Umsetzung des Vorentwurfes des Markenschutzgesetzes würde auch der Art. 13, Abs. 2, Bst. d folgendermassen geändert:

Der Markeninhaber kann anderen verbieten, ein Zeichen zu gebrauchen, das nach Artikel 3 Absatz 1 vom Markenschutz ausgeschlossen ist, so insbesondere:

- alte Fassung: unter dem Zeichen Waren ein- oder auszuführen;
- neue Fassung: unter dem Zeichen Waren ins oder aus dem schweizerischen Zollgebiet zu bringen;

Hier wird explizit vom "schweizerischen Zollgebiet" gesprochen, welches das Fürstentum Liechtenstein über den Zollvertrag von 1923 mit einschliesst. Wir sähen deshalb die Möglichkeit, das Markenschutzgesetz so zu gestalten, dass es im Bereich des Warenverkehrs für das "**schweizerischen Zollgebiet (inklusive den Zollanschlussgebieten)**" gilt und somit auch für entsprechende Erzeugnisse aus dem Fürstentum Liechtenstein.

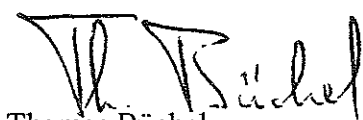
Diesbezügliche Gespräche mit der Liechtensteinischen Regierung haben gezeigt, dass diese gewillt ist mitzuhelfen hier eine entsprechende Lösung zu suchen und zu finden. In jedem Falle ist es sehr wichtig für uns, dass sowohl das Wappenschutz- wie auch das Markenschutzgesetz derart abgefasst werden, dass die liechtensteinische landwirtschaftliche Urproduktion und Verarbeitungsindustrie (Waren der Zolltarifpositionen 01 - 24) gegenüber derjenigen der Schweiz nicht benachteiligt wird.

Wir bitten Sie, unser wichtiges Anliegen aufzunehmen und in Ihre Botschaft entsprechend zu integrieren.

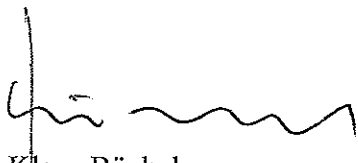
Für Ihre Bemühungen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

VEREINIGUNG BÄUERLICHER ORGANISATIONEN



Thomas Büchel
Präsident



Klaus Büchel
Geschäftsführer

Beilage: Anhang I, rechtliche Grundlagen

Verteiler: -Amt für Handel und Transport, Vaduz, Herrn Wilfried Pircher
-Liecht. Industrie und Handelskammer, Vaduz, Herrn Josef Beck

Anhang I:

Wichtigste rechtliche Grundlagen für den gemeinsamen Binnenmarkt Schweiz – Liechtenstein und den gemeinsamen Aussenhandel (nicht vollständig):

1. **Zollvertrag:** Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet¹ mit den Anlagen I und II.
2. Das **Schweizerische Lebensmittelrecht**² ist in die Anlage I des Zollvertrages aufgenommen worden und folglich in Liechtenstein unmittelbar anwendbar.
3. Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Regelung der **Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik**³.
4. **Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB)**⁴:

Auszug:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt Ausstellung und Gebrauch der im Aussenhandel verwendeten Ursprungsbeglaubigungen und Ursprungsdeklarationen.

2. Sie gilt in der Schweiz und ihren Zollanschlussgebieten.

Laut Art. 1 Abs. 2 ist Liechtenstein in die VUB Verordnung mit einbezogen, da Liechtenstein gemäss Zollvertrag von 1923 dem schweizerischen Zollgebiet (Art. 1) angeschlossen wurde. Die Handelskammern bzw. die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer bestätigen für liechtensteinische Ursprungsprodukte (gemäss VUB) den **Ursprung Schweiz**.

5. **Zusatzabkommen** zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft **über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen**⁵. Abgeschlossen und in Kraft getreten am 27. September 2007. Damit wurde Liechtenstein in das Abkommen zwischen der EG und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁶ (Bilaterale I) einbezogen.

¹ SR 0.631.112.514

² SR 817

³ SR 0.916.051.41

⁴ VUB SR 946.31

⁵ SR 0.916.026.812

⁶ SR 0.916.01.026.81

6. Im weiteren sind im Rahmen des **Abkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**⁷ mit Anhängen und Briefwechseln auch die liechtensteinischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Protokolls Nr. 2⁸ der Zolltarif-Kapitel 01-24 mit eingeschlossen.

Im Artikel 4 des geänderten Protokolls Nr. 2 (abgeschlossen am 26. Oktober 2004 und In Kraft getreten durch Notenaustausch am 30. März 2005) wurde folgendes vereinbart:

Art. 4:

1. Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, nach Massgabe dieses Vertrags und andererseits für das Hoheitsgebiet der Schweiz.

2. Dieses Abkommen gilt ebenfalls für das Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein für die Dauer der Zollunion mit der Schweiz.

7. Liechtenstein ist in allen **EFTA-Abkommen** mit den folgenden Ländern Ägypten, Chile, Israel, Jordanien, Korea, Kroatien, Libanon, Marokko, Mazedonien, Mexiko, PLO, SACU, Singapur, Tunesien, Türkei und dem **bilateralen Abkommen der Schweiz** mit den Föroer-Inseln einbezogen. Dabei bestätigt die Eidgenössische Zollverwaltung den liechtensteinischen Exporteuren in den präferenziellen Ursprungsnachweisen den **Ursprung Schweiz**, genau wie bei den schweizerischen Exporteuren.

⁷ 0.632.401

⁸ 0.632.401.2